

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied der Kreistages
Frau Birgit Bader

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt/
Untere Naturschutzbehörde
Bearbeiter(in): Herr Wendt
Zimmer-/Haus-Nr.: 301 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 16 68
Telefax: 03984 / 70 45 99
E-Mail: amt68@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		681	18.03.2019

Ihre Anfrage (DS-Nr. AF/063/2019) an die Landrätin zu Ausgleichsmaßnahmen für die 2012 genehmigte Legehennenanlage in Hardenbeck

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden für die 2013 errichtete Legehennenanlage erlassen?

Antwort:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Nr. 20.110.00/11/07101A.2/RO) wurde am 07.06.2012 vom LUGV/RO 1.2 erteilt. Darin enthalten sind auch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Bei Fragen bezüglich des Inhaltes und der Umsetzung ist sich an das jetzige Landesamt für Umwelt, PSF 601061 in 14410 Potsdam, zu wenden. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählten eine Feuchtgebietsrenaturierung und Pflanzmaßnahmen einschließlich Pflanzpflege und Eintragung von Dienstbarkeiten. Ein Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 7. Juni 2012 ist beigelegt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Punkte 7.3. und 7.4. keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen. Sie sind eine Auflage aus der erteilten Befreiung gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG. Die Maßnahme wurde fristgerecht abgenommen.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Frage 2:

Wurden alle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt? Falls nicht, was sind die Gründe?

Antwort:

Zuständigkeitshalber haben wir die Frage an das Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost in Potsdam, weitergeleitet und um eine kurzfristige Beantwortung gebeten. Die Kopie des Schreibens liegt als Anlage bei.

Frage 3:

Wer ist verantwortlich für die Kontrolle der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen?

Antwort:

Die Genehmigungsbehörde kontrolliert die Umsetzung des Genehmigungsbescheides und beteiligt dabei die entsprechend zuständige naturschutzrechtliche Fachbehörde (LfU / N 1).

Frage 4:

Welche Folgen ergeben sich, wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden? Hat es überhaupt Konsequenzen, wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden?

Antwort:

- siehe Antwort zu 1.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Karsten Stornowski
3. Beigeordneter

Anlage

7. Naturschutz und Landschaftspflege

- 7.1 Die Baumaßnahmen dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden.
- 7.2 Eine Nutzung des auf dem Anlagengrundstück vorhandenen Kleingewässers als Löschwasserteich ist nur zulässig, wenn eine dauerhafte Anhebung des gegenwärtigen Wasserstandes um 0,5 m sichergestellt wird.
- 7.3 Auf dem Flurstück 257 der Flur 3 in der Gemarkung Hardenbeck ist ein Feuchtgebiet zu renaturieren. Die vorhandene Stauanlage ist zu rekonstruieren und die Drainageleitung auf einer Länge von ca. 40 m umzuverlegen.
- 7.4 Die Renaturierungsmaßnahme unter NB II. 7.3 ist spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Die beantragten Pflanzmaßnahmen (Begrünung Erdwall, Gruppenpflanzungen und Hecken auf den Auslaufflächen) sind vollständig zu realisieren (Hinweis IV.7). Die Herkunft des verwendeten Pflanzmaterials ist zu dokumentieren.
- 7.6 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen und dem LUGV, RO innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss schriftlich anzuzeigen.
- 7.7 Die dauerhafte Sicherung der Pflanzmaßnahmen ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch vorzunehmen und nachzuweisen. Die Eintragung im Grundbuch muss die konkret zu sichernden Maßnahmen auf den jeweiligen Flurstücken benennen.
- 7.8 Der Antrag auf Eintragung der Dienstbarkeit ist - mit Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes beim LUGV, RO - bis zur Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.
- 7.9 Für die Pflanzungen ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. Ausfallende Gehölze sind art- und wertgleich zu ersetzen.

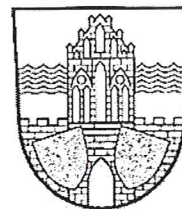
8. Denkmalschutz

- 8.1 Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale zu untersuchen.
- 8.2 Die archäologischen Untersuchungen sind durch Fachpersonal durchzuführen, das vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde des LK UM zu benennen ist.

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -

KOPIE



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt/
Untere Naturschutzbehörde
Bearbeiter(in): Herr Wendt
Zimmer-/Haus-Nr.: 301 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 16 68
Telefax: 03984 / 70 45 99
E-Mail: amt68@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		681	14.03.2019

Genehmigungsbescheid Nr. 20.110.00/11/070A.2/RO Legehennenanlage am Standort 17268 Hardenbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Genehmigungsbescheid wurde auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (neben der landschaftsschutzrechtlichen) abgearbeitet. Im Bescheid auf Seite 10 sind die Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Folgende Fragen ergeben sich daraus:

1. Wurden alle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt?
2. Wann wurden diese Ausgleichsmaßnahmen abgenommen und kontrolliert?
3. Wenn Maßnahmen nicht umgesetzt wurden, warum?
4. Welche Folgen ergeben sich, wenn die Ausgleichsmaßnahmen nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurden?

Für eine kurzfristige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harald Wendt
Sachgebietsleiter

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.